

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Vertragsabschluss

- 1.1. Ein Vertrag kommt zustande, wenn die Offerte durch den Auftraggeber angenommen wurde.
- 1.2. Die pro ressource AG (pro ressource) kann die Annahme von Aufträgen ohne Angabe von Gründen ablehnen und kann die Ausführung eines Auftrages unterbrechen, kürzen oder vorzeitig beenden, wenn der Auftraggeber die Auftragserfüllung erschwert oder verunmöglichlicht, oder wenn der Auftraggeber in Zahlungsverzug steht.

2. Umfang des Auftrages

- 2.1. Der Inhalt und Umfang eines konkreten Auftrages werden individuell festgelegt und in schriftlicher Form festgehalten.
- 2.2. Ergibt sich die Notwendigkeit von Zusatz oder Ergänzungstätigkeiten, wird der Auftraggeber hierauf aufmerksam gemacht. In diesem Fall erfolgt eine zusätzliche schriftliche Auftragerweiterung. Dies gilt ebenso, wenn der Auftraggeber von sich aus Zusatz oder Ergänzungstätigkeit anfordert.
- 2.3. pro ressource ist nicht befugt, Verträge im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers abzuschliessen.
- 2.4. Ein konkreter Erfolg wird weder geschuldet noch garantiert.

3. Mitwirkung des Auftraggebers

- 3.1. Der Auftraggeber hat ohne besondere Aufforderung rechtzeitig alle Informationen und Unterlagen, die für eine ordnungsgemässe Erbringung der Leistungen erforderlich sind, der pro ressource zukommen zu lassen. pro ressource darf davon ausgehen, dass die überlassenen Unterlagen und erteilten Informationen sowie erfolgte Anweisungen richtig und vollständig sind.

4. Haftung

- 4.1. pro ressource erbringt ihre Leistungen mit der gebotenen Sorgfalt. Im Falle einer Vertragsverletzung durch pro ressource haftet pro ressource für den nachgewiesenen unmittelbaren Schaden, der vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung von pro ressource auf maximal das Doppelte der vertraglich geschuldeten Gebühren beschränkt. Die Haftung für Hilfspersonen wird i.S.v. Art. 101 Abs. 2 OR wegbedungen.
- 4.2. pro ressource haftet nur für direkte Schäden und in keinem Fall für Folgeschäden oder indirekte Schäden (wie beispielsweise Verlust infolge nicht ausgeführter oder ausgeführter Geschäfte, Datenverlusts, zerstörter oder unleserlicher Daten, Zeitaufwands, oder für entgangenen Gewinn, Schädigung des Goodwills oder des Rufs), die durch den Abschluss, die Kündigung oder den Aufschub eines Auftrages entstehen.
- 4.3. pro ressource schliesst ausdrücklich jede weitergehende Haftung aus dem Vertrag oder aus sonstigen Rechtsgründen im gesetzlich zulässigen Umfang aus.

5. Informationsaustausch

- 5.1. pro ressource ist ermächtigt, die für die Prüfung einer möglichen Finanzierung nötigen Informationen und Unterlagen mit potenziellen Finanzierungspartnern zu teilen. pro ressource verpflichtet sich zur Sorgfalt im Umgang mit vertraulichen Daten und dazu, nur die notwendigen Informationen an Parteien preiszugeben, die direkt in die Finanzierung involviert sind bzw. für diese in Frage kommen. Beide Parteien verpflichten sich, den Inhalt dieser Vereinbarung vertraulich zu behandeln und nur mit schriftlicher Zustimmung der anderen Partei Dritten zur Verfügung zu stellen.
- 5.2. Alle von pro ressource vermittelten Informationen über die Konditionen und Funktionsweisen der Finanzierungen und/oder Zinsabsicherung sowie Auswertungen und Berichte haben nur indikativen Charakter und erheben keinen Anspruch auf Verbindlichkeit und Vollständigkeit. Massgeblich sind jeweils die Informationen und Konditionen der Drittparteien, mit welchen der Auftraggeber einen Finanzierungs- und/oder Zinsabsicherungsvertrag abschliesst.
- 5.3. Der Auftraggeber ermächtigt die heutigen und zukünftigen Kapitalgeber, pro ressource sämtliche Anlage- und Kreditdokumente und -informationen auszuhändigen. Allfällige jetzt oder später nötige Bankgeheimnisentbindungen und Informationsvollmachten stellt der Auftraggeber auf Verlangen von pro ressource aus.
- 5.4. pro ressource ist ermächtigt, die vom Kapitalgeber vorausgesetzten Vereinbarungen für den Auftraggeber zu beantragen und, falls erforderlich, dem Auftraggeber zum Unterzeichnen vorzulegen. pro ressource ist befugt, das Doppel bzw. Kopien von Auszügen sowie weitere an den Auftraggeber gerichtete Mitteilungen (z.B. Offerten, Vertragsdokumente etc.) entgegenzunehmen.
- 5.5. Die aus der Benutzung von Post, Telefon, Fax, E-Mail und anderen Übermittlungsarten oder -massnahmen entstandenen Schäden und jegliche damit verbundenen Risiken, wie beispielsweise Verlust, Verspätung, Unregelmässigkeiten, Missverständnisse, Verstümmelungen oder Doppelausfertigungen, trägt ausschliesslich der Auftraggeber. Die Folgen, die aus fehlender oder mangelnder Kenntnis der pro ressource, aus Legitimationsmängeln und Fälschungen entstehen, trägt der Auftraggeber. Ohne ausdrückliche gegenteilige Instruktion des Auftraggebers ist pro ressource autorisiert, mit dem Auftraggeber per E-Mail zu korrespondieren. Der Auftraggeber ist sich bewusst, dass nicht auszuschliessen ist, dass E-Mail-Nachrichten abgefangen, verändert oder von nichtautorisierten Personen gelesen werden können.
- 5.6. Der Auftraggeber ist einverstanden, namentlich auf der Referenzliste von pro ressource erwähnt zu werden.

6. Honorierung des Auftragnehmers

- 6.1. Das Honorar wird schriftlich festgelegt. Die Ausgestaltung, der Umfang und der Inhalt ist Sache von pro ressource sowie dem Auftraggeber. Sämtliche Preise verstehen sich exkl. Schweizer Mehrwertsteuer.
- 6.2. Sofern nicht anders vereinbart rechnet pro ressource monatlich ab. pro ressource ist zudem berechtigt, für die voraussichtlich zu erbringenden Leistungen angemessene Vorschüsse in Rechnung zu stellen.
- 6.3. Im Falle einer vereinbarten Erfolgsbeteiligung oder Arrangement Fee, werden diese auf Basis der nach der Optimierung zur Verfügung stehenden Kapital- und Kreditlimiten berechnet. Die Erfolgsbeteiligung bzw. Arrangement Fee wird innerhalb von 30 Tagen nach der Kreditvertragsunterzeichnung in Rechnung gestellt.
- 6.4. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Abzüge jeglicher Art sind nicht gestattet. pro ressource ist berechtigt bei Überschreitung des Zahlungsziels nach einer schriftlichen Mahnung an den Auftraggeber, Verzugszinsen, Zuschläge und/oder Mahngebühren zu verlangen. Im Falle einer Betreuung an den Auftraggeber, fallen sämtliche Kosten die dadurch entstehen zulasten des Auftraggebers. Das beinhaltet u.a. die Betreibungsgebühr und die Arbeitsausfallsentschädigung inkl. Verzugszinsen. Die angefallenen Kosten werden separat verrechnet.
- 6.5. Einsprachen oder begründete Einwände sind innerhalb von maximal 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung einzureichen. Nach Ablauf der Frist gilt die Rechnung als genehmigt.

7. Zusammenarbeit mit Finanzinstituten

- 7.1. pro ressource verzichtet ausdrücklich auf sämtliche Entschädigungen von Banken, Versicherungen und anderen Finanzierern.
- 7.2. Mit dem Abschluss von Derivaten, Zinsabsicherungen, Fremdwährungsprodukten u.a. bestätigt der Auftraggeber, dass er von pro ressource und von der Gegenpartei (z.B. Bank) detailliert über wirtschaftliche Chancen und Risiken dieser Geschäfte informiert worden ist (z.B. Negativzinsproblematik bei Null-Floor im Kreditvertrag, Transaktionen in Fremdwährung), dass er diese versteht und bewusst eingeht. pro ressource beurteilt nur aus wirtschaftlicher Sicht. Rechtliche Beurteilungen beschafft sich der Auftraggeber bei einem Rechtsfachmann seiner Wahl. pro ressource übernimmt keinerlei Haftung für Verluste, welche aus Transaktionen anfallen können.

8. Vertragsauflösung

- 8.1. Dieser Vertrag kann jederzeit von beiden Parteien schriftlich gekündigt werden. Er endet bei Kündigung durch den Auftraggeber mit Eingang der schriftlichen Mitteilung bei pro ressource. Kündigt pro ressource, wird die Kündigung nach deren Eingang beim Auftraggeber wirksam, spätestens jedoch sieben Tage nach Versand der Kündigung durch pro ressource.
- 8.2. Eine Kündigung hat nicht die Unterbrechung der laufenden Kredit- und Zinsgeschäfte zur Folge. Demzufolge erklärt sich der Auftraggeber bereit, solche Geschäfte zu übernehmen.
- 8.3. Zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung durch pro ressource bereits initiierte und/oder verhandelte Finanzierungen und Absicherungen sind bis zu deren Auslaufen voll entschädigungs- und erfolgsbeteiligungspflichtig. Dies trifft auch zu für bereits ausgehandelte aber erst in Zukunft wirksame Geschäfte (sog. Forwards). Diese Entschädigungen und Erfolgsbeteiligungen werden sofort mit der Kündigung fällig.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1. Der Vertrag, einschliesslich dieser Bestimmung, kann nur schriftlich abgeändert oder aufgehoben werden.
- 9.2. Falls ein Teil des Vertrags nichtig oder unwirksam wird, bleiben die übrigen Bestimmungen in Kraft.
- 9.3. Alle Rechtsbeziehungen des Auftraggebers mit pro ressource unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht. Erfüllungsort, Betreibungsort, letzterer nur für Auftraggeber mit Auslandsdomizil, sowie alleiniger Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist Zürich. pro ressource ist jedoch befugt, ihre Rechte auch am Domizil des Auftraggebers oder vor jeder anderen zuständigen Behörde geltend zu machen, wobei ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar bleibt.

Zürich, 28. November 2018